

Umsetzung der EU – Feuerwaffenrichtlinie in Verbindung mit der Änderung des Waffengesetzes

Am 08. Februar 2019 endete die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen zum Referentenentwurf. Die DSB-Stellungnahme erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Forum Waffenrecht und den Jägern. Schwerpunkte waren die Bedürfnisprüfung, die Anzeigepflicht historischer Waffen, die Frage der Wiedezulassung anerkannter Schießstandsachverständiger und das Thema der Magazingröße.

Völlig überraschend kam die Information, dass im Bereich der Bedürfnisprüfung, entgegen der Absprachen im Fachbeirat in Berlin am 28.03.2018 – wo es immer nur darum ging ausschließlich die Umsetzung der EU Feuerwaffenrichtlinie vorzunehmen – plötzlich wieder Verschärfungen vorgenommen werden sollen. Aufgerufen wurde dieser Punkt auf Anregung zwei SPD regierter Bundesländer sowie des Bundesministeriums für Justiz.

Die Feuerwaffenrichtlinie der EU fordert beim Thema Bedürfniskontrolle ein „kontinuierlich oder nicht kontinuierlich“ zu betreibendes Überwachungssystem. Wir hätten ein solches System bereits durch die Regelüberprüfung. Plötzlich spricht man im Referentenentwurf von 10-Jahresfristen nach der Eintragung einer Waffe in die WBK (für jede Waffe oder allgemein?) ... und darüber hinaus soll dann nach diesen 10 Jahren das Bedürfnis weiterhin anlassbezogen kontrolliert werden (§4/ Absatz 4 Satz 3 würde dann geändert in – Die zuständige Behörde „soll“ (bisher kann) auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses „in regelmäßigen Abständen“ prüfen). Bleibt abzuwarten, ob die 28 abgegebenen Stellungnahmen der Verbände und die deutliche Kritik des DSB dem noch entgegenwirken können.

Bei den historischen Waffen – hier drohte die Anzeigepflicht – gibt es wohl ein Zeichen der Entspannung, nach massiver Intervention durch den DSB und der anderen Sportschützenverbände konnte dies wohl abgewendet werden.

Beim Thema Magazingröße ist die DSB Sportordnung nicht betroffen. Vereinzelt aber u.U. die Disziplinen der Liste B der Landesverbände bzw. anderer Sportfachverbände. Es muss versucht werden ein Besitzverbot für Magazine mit mehr als 10 Patronen/ Langwaffe und mehr als 20 Patronen/ Kurz Waffen zu verhindern, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass unzählige Inhaber solcher Magazine einen verbotenen Gegenstand im Besitz hätten.

Seit 2005 können anerkannte Schießstandsachverständige nicht mehr eingesetzt werden, wenn es um die Überprüfung der Schießstände geht. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es ca. 60 vereidigte bzw. beeidigte Sachverständige in diesem Bereich, 40 davon in Bayern.

Die Politik hat die Tür einen kleinen Spalt geöffnet und es bestand die Hoffnung, einer Reaktivierung der anerkannten Schießstandsachverständigen. Auf Initiative des DSB haben sich daraufhin die Verbände auf einen Formulierungsvorschlag geeinigt, den 13 von 14 Verbände unterschrieben haben – das wäre die Lösung gewesen. Im Moment sieht es allerdings so aus, als ob man seitens der Politik an diesem Punkt lieber doch nichts ändern möchte, als auf den gemeinsamen Vorschlag der Verbände einzugehen.

145 Seiten umfasst der „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ und damit wir uns schon mal an die Schreibweise gewöhnen können: Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG. Im Wesentlichen dient der Gesetzesentwurf der Umsetzung der EU Richtlinie (über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen).

Drei Ziele sollen verfolgt werden:

1. ... soll der illegale Zugang zu scharfen Schusswaffen erschwert werden.
2. ... sollen sämtliche Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg, das heißt von ihrer Herstellung oder ihrem Verbringen nach Deutschland bis zur Vernichtung oder ihrem Verbringen aus Deutschland, behördlich rückverfolgt werden können.
3. ... soll die Nutzung von legalen Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge erschwert werden, was insbesondere durch eine Begrenzung der Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen erreicht werden soll.

Zur Erreichung dieser Ziele enthält die Richtlinie eine Reihe neuer Vorgaben, die von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen u.a.:

- Erweiterung der Kennzeichnungsanforderung für Schusswaffen und deren wesentliche Teile.
- Umfassende Rückverfolgung aller Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile sicherzustellen.
- Waffenhändler und Waffenhersteller müssen sämtliche Transaktionen anzeigen (Waffe + wesentliche Teile) und Registrierung der Transaktionen in den Waffenregistern.

Vorgehensweise/ Lösung

- Systematische Überarbeitung von Waffengesetz (WaffG) und Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG) (NWRG wird neu ge-

fasst und umbenannt in Waffenregistergesetz (WaffRG)

- Änderungen im Beschussgesetz (BeSchG)
- Punktuelle Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)
- Parallel zum Gesetzgebungsverfahren werden Beschussverordnung (BeSchussV), Allgemeine Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV), die Verordnung zur Durchführung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG-DV) künftig WaffRGDV, sowie die Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung geändert.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie wird es ferner zur Einführung einer Anzeigepflicht für unbrauchbar gemachte Schusswaffen und Neuregelungen bei umgebauten Waffen (z.B. zu Salutwaffen) kommen.

Seitens der Gerichte wurde am 23.03.2019 eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes getroffen, der die bisherigen Anforderungen für das „regelmäßige Schießen“ quasi auf den Kopf stellt. Danach müsste mit jeder Waffe, die sich im Besitz des Sportschützen befindet, der Nachweis 12x pro Jahr „intensiv“ geschossen zu haben, erbracht werden. Da im Augenblick ein ähnliches

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Mannheim anhängig ist, welches mit Spannung erwartet wird, ist abzuwarten, ob dieses Urteil bestätigt wird. Dass eine Bestätigung des ersten Urteils für uns Folgen hätte, steht außer Frage. Denn welcher Schütze könnte solch einen Trainingsaufwand betreiben.

Zusammenfassend können wir sagen

Einige kritische Punkte aus dem ersten Referentenentwurf konnten zwischenzeitlich zum Positiven abgewendet werden, andere Punkte bedürfen weiterer Gespräche. Dabei wird der DSB sein bisheriges Vorgehen, sich mit seinen Anliegen im Sinne seiner Mitglieder direkt an die politischen Entscheider zu wenden, beibehalten.

Sind wir optimistisch, dass die vielen Stellungnahmen und Hinweise am Ende dazu verhelfen, dass die Vernunft siegt und sich die Kräfte durchsetzen im Land, die uns Sportschützen als das sehen was wir sind – Sportler, die zur Ausübung ihres Sports Sportwaffen benutzen. (kh)



Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württ. Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.